

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.06.2024

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.11-25/24

**Nummer:**

**Z-23.11-1658**

**Antragsteller:**

**va-Q-tec AG**

Alfred-Nobel-Straße 33

97080 Würzburg

**Geltungsdauer**

vom: **14. Juni 2024**

bis: **10. August 2025**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Vakuum-Wärmedämmplatten aus Kieselsäure**

**"va-Q-vip F GGM" und "va-Q-vip Floor"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-1658 vom 10. August 2020.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung von Vakuum-Wärmedämmplatten mit der Bezeichnung "va-Q-vip F GGM" und "va-Q-vip Floor", im Folgenden als Wärmedämmplatten bezeichnet.

Die Wärmedämmplatten bestehen aus einem Kern aus pyrogenem Kieselsäure-Pulver und einem Trübungsmittel, umhüllt mit einem Staubschutz aus Polymer und unter Vakuum in eine Hochbarrierefolie aus mehrfach metallisiertem Folienlaminat eingeschweißt. Die Hochbarrierefolie ist hinsichtlich der Brandschutzmittel modifiziert. Als Trübungsmittel kommen Varianten gemäß den beim DIBt hinterlegten Angaben zum Einsatz.

Die Pulverplatte wird mit der metallisierten Hochbarrierefolie so umhüllt, dass eine Längsnaht über die Fläche und zwei Seitennähte entstehen. Die Siegelnähte liegen an der Vakuumdämmplatte an. Dabei ist die Flächenmittelnäht mit einem Klebeband auf der Wärmedämmplatte fixiert.

Alternativ kann auch eine umlaufende Siegelnaht an den Kanten ausgebildet werden, die umgeklappt und mit Hilfe eines Klebebandes anliegend fixiert wird.

Zur Kontrolle des Innendrucks ist in jede Wärmedämmplatte eine Sensorscheibe, bestehend aus einem Vlies und einer Metallscheibe, integriert.

Die Wärmedämmplatten "va-Q-vip F GGM" weisen beidseitig eine etwa 3 mm dicke Gummigranulat-Matte (GGM) als Deckschicht auf.

Die Wärmedämmplatten "va-Q-vip Floor" sind auf einer Seite mit einer Deckschicht aus einer Gummigranulat-Matte (Dicke ca. 3 mm) und auf der anderen Seite mit einer Deckschicht aus einer Polyurethan-Hartschaum-Platte (Dicke 17 mm) versehen.

Die Deckschichten der Wärmedämmplatten sind jeweils vollflächig mit der hinsichtlich der Brandschutzmittel modifizierten Hochbarrierefolie verklebt. Die Deckschichten sind im Bereich der Sensorscheibe zunächst ausgespart und werden mit Stanzlingen gleichen Materials geschlossen.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DAA und DEO nach DIN 4108-10<sup>1</sup>, Tabelle 1, verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Die PU-Hartschaumplatten müssen DIN EN 13165<sup>2</sup> sowie den Anforderungen des Anwendungsgebietes DEO (dm) nach DIN 4108-10<sup>1</sup> entsprechen.

<sup>1</sup> DIN 4108-10:2021-11

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

<sup>2</sup> DIN EN 13165:2016:09

Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PU) – Spezifikation

### 2.1.2 Beschaffenheit

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick sein. Sie müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die Wärmedämmplatten müssen rechteckig und ihre Oberflächen eben sein. Die Anforderung an die Rechtwinkligkeit ist erfüllt, wenn bei der Prüfung nach DIN EN 824<sup>3</sup> die Abweichung für jede Einzelmessung in Längen- und Breitenrichtung 0,6 % der jeweiligen Schenkellänge nicht überschreitet.

### 2.1.3 Maße

Die Wärmedämmplatten (ohne Deckschichten) haben folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge:  $\geq 400$  mm

Breite:  $\geq 300$  mm

Dicke: 10 mm bis 50 mm

Für Passelemente sind Sonderformate, die von den vorstehenden Längen- und Breitenmaßen abweichen, zulässig.

Länge und Breite werden nach DIN EN ISO 29465<sup>4</sup> ermittelt. Die Dicke ist nach DIN EN ISO 29466<sup>5</sup> zu bestimmen. Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen  $\pm 5$  mm.

Die Deckschichten haben folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge:  $\geq 400$  mm

Breite:  $\geq 300$  mm

Dicke: Gummigranulat-Matte: 3 mm, die zulässige Abweichung beträgt + 2 mm

PU-Hartschaumplatte 17 mm, die zulässige Abweichung beträgt  $\pm 1$  mm

Länge und Breite werden nach DIN EN ISO 29465<sup>4</sup> ermittelt. Die Dicke ist nach DIN EN ISO 29466<sup>5</sup> zu bestimmen.

### 2.1.4 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte der Wärmedämmplatten (einschließlich der Hochbarrierefolien, ohne Deckschichten) muss bei Prüfung nach DIN EN 1602<sup>6</sup> innerhalb folgender Bereiche liegen:

– bei einer Nenndicke von 10 mm bis 19 mm: 180 kg/m<sup>3</sup> bis 250 kg/m<sup>3</sup>

– bei einer Nenndicke von 20 mm bis 50 mm: 180 kg/m<sup>3</sup> bis 210 kg/m<sup>3</sup>

### 2.1.5 Flächengewicht der Hochbarrierefolie

Das Flächengewicht der Hochbarrierefolie muss mindestens 100 g/m<sup>2</sup> betragen.

### 2.1.6 Wärmeleitfähigkeit

Bei den Wärmedämmplatten (ohne Deckschicht) mit Nenndicken von 10 mm bis 19 mm darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  bei 10 °C Mitteltemperatur (Anfangswerte vor Alterung) bei Prüfung nach DIN EN 12667<sup>7</sup> den Grenzwert  $\lambda_{grenz} = 0,0053$  W/(m · K) nicht überschreiten.

Bei den Wärmedämmplatten (ohne Deckschicht) mit Nenndicken von 20 mm bis 50 mm darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  bei 10 °C Mitteltemperatur (Anfangswerte vor Alterung) bei Prüfung nach DIN EN 12667<sup>7</sup> den Grenzwert  $\lambda_{grenz} = 0,0043$  W/(m · K) nicht überschreiten.

<sup>3</sup> DIN EN 824:2013-05

<sup>4</sup> DIN EN ISO 29465:2022-12

<sup>5</sup> DIN EN ISO 29466:2023-02

<sup>6</sup> DIN EN 1602:2013-05

<sup>7</sup> DIN EN 12667:2001-05

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rechtwinkligkeit

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Länge und Breite

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dicke

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

### 2.1.7 **Druckspannung bei 10 % Stauchung**

Bei Prüfung der Wärmedämmplatten mit den Deckschichten aus der schwarzen Gummi-  
granulat-Matte oder der PU-Hartschaumplatte nach DIN EN ISO 29469<sup>8</sup> muss jeder Einzelwert  
der Druckspannung bei 10 % Stauchung mindestens  $\sigma_{10\%} = 150$  kPa betragen.

### 2.1.8 **Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtbedingungen**

Die Dimensionsstabilität der Wärmedämmplatten bei 70 °C und 90 % relative Luftfeuchte ist  
nach DIN EN 1604.<sup>9</sup> zu bestimmen.

Die relativen Änderungen der Länge, der Breite und der Dicke dürfen 3 % nicht überschreiten.

### 2.1.9 **Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung**

Die Verformung der Wärmedämmplatten mit den Deckschichten aus der schwarzen Gummi-  
granulat-Matte oder der PU-Hartschaumplatte ist bei 40 kPa und 70 °C nach DIN EN 1605<sup>10</sup>  
zu bestimmen. Die Dickenänderung darf 3 % nicht überschreiten.

### 2.1.10 **Brandverhalten**

Die Wärmedämmplatten (mit und ohne Deckschicht) müssen, geprüft nach DIN 4102-1.<sup>11</sup>, die  
Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-B2  
erfüllen.

### 2.1.11 **Innendruck**

Der Innendruck der Wärmedämmplatten darf den Wert von 5 mbar bei Auslieferung der  
Wärmedämmplatten nicht überschreiten.

## 2.2 **Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### 2.2.1 **Herstellung**

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatten sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 ein-  
zuhalten.

### 2.2.2 **Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Wärmedämmplatten sind so zu verpacken, dass während des Transports und der Lage-  
rung auf der Baustelle das Vakuum durch eine Verletzung der Hochbarrierefolie nicht zerstört  
wird.

### 2.2.3 **Kennzeichnung**

Das Bauprodukt und/oder die Verpackung des Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des  
Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den  
Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kenn-  
zeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmplatten "va-Q-vip F GGM" oder "va-Q-vip Floor" nach allgemeiner bauauf-  
sichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-1658
- Anwendungsgebiete: DAD, DAA, und DEO nach DIN 4108-10
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite in mm, Nenndicken der Einzelschichten in mm
- normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- va-Q-tec AG, 97080 Würzburg

<sup>8</sup>	DIN EN ISO 29469:2023-02	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Druckbean- spruchung
<sup>9</sup>	DIN EN 1604:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen
<sup>10</sup>	DIN EN 1605:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung
<sup>11</sup>	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforde- rungen und Prüfungen

- Herstellwerk<sup>12</sup> und Herstellungsdatum<sup>12</sup>
- Hinweis: Der Einbau der Wärmedämmplatten "va-Q-vip F GGM" oder "va-Q-vip Floor" entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-1658 darf nur durch geschulte Fachbetriebe erfolgen, die vom Antragsteller in einer Liste geführt werden.

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Wärmedämmplatten "va-Q-vip F GGM" oder "va-Q-vip Floor" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-1658

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>12</sup> Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung**
Ausgangsstoffe	-	Eingangskontrolle der Hochbarrierefolie hinsichtlich Luft- und Wasserdampfdurchlässigkeit	-
Beschaffenheit	2.1.2	täglich	zweimal jährlich
Maße	2.1.3	täglich	zweimal jährlich
Rohdichte	2.1.4	täglich	zweimal jährlich
Flächengewicht/Folie	2.1.5	-	zweimal jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.6	täglich***	zweimal jährlich
Druckfestigkeit	2.1.7	einmal wöchentlich	zweimal jährlich
Dimensionsstabilität bei 70 °C/90 %	2.1.8	-	zweimal jährlich
Verformung bei 40 kPa/70 °C	2.1.9	-	zweimal jährlich
Brandverhalten	2.1.10	einmal monatlich	zweimal jährlich
Innendruck	2.1.11	jede Wärmedämmplatte vor Auslieferung	-
* an drei Proben ** an zwei Nenndicken *** nach der Herstellung			

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung und Bemessung

##### 3.1.1 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gelten für die Wärmedämmplatten (ohne die jeweilige Deckschicht) folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit:

Nenndicken 10 mm bis 19 mm  $\lambda_B = 0,0080 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

Nenndicken 20 mm bis 50 mm  $\lambda_B = 0,0070 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

Dabei sind die zusätzlichen Wärmeverluste durch den Wärmebrückeneffekt des Randbereichs der Wärmedämmplatten berücksichtigt.

Einflüsse von Befestigungselementen (Anker, Schienen und Dübel) und Tragkonstruktionen sind bei den Bemessungswerten der Wärmeleitfähigkeit nicht berücksichtigt.

##### 3.1.2 Mindestwärmeschutz

Die Bauteile, in denen die Wärmedämmplatten verwendet werden, müssen auch im Falle des Versagens des Vakuums der Wärmedämmplatten die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2<sup>13</sup>, Tabelle 3, erfüllen.

Für die belüfteten Wärmedämmplatten (ohne die jeweilige Deckschicht) gilt folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:  $\lambda_B = 0,020 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

##### 3.1.3 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten (ohne die jeweilige Deckschicht) anzusetzen.

##### 3.1.4 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten sind mit und ohne Deckschichten gemäß Abschnitt 1.1 bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

#### 3.2 Ausführung

Der Einbau der Wärmedämmplatten darf nur durch geschultes Fachpersonal erfolgen, das über ausreichende Erfahrungen hinsichtlich des sorgfältigen Umgangs bei der Handhabung der Wärmedämmplatten verfügt.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Bei jeder Lieferung sind die Wärmedämmplatten durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen. Die Hochbarrierefolie muss den Stützkern eng umschließen.
- Vor dem Einbau der Wärmedämmplatten besteht die Möglichkeit, jeweils den Innendruck der Wärmedämmplatten mit dem "va-Q-check"-Verfahren<sup>14</sup> oder anderen geeigneten Verfahren durch den Anwender zu überprüfen.
- Die Wärmedämmplatten dürfen nicht durch Sägen, Schneiden, Bohren oder auf eine andere Art und Weise beschädigt werden.
- Der Untergrund für die Verlegung der Wärmedämmplatten muss eben sein und darf keine Kanten und Grate aufweisen.

<sup>13</sup> DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

<sup>14</sup> Von der Firma va-Q-tec AG entwickeltes Verfahren zur Gasdruckbestimmung. Der Innendruck in der Wärmedämmplatte wird dabei aus dem Wärmestrom von einem anliegenden warmen Messkopf in die im Rahmen der Herstellung bereits integrierte Metallscheibe mit aufliegendem Vlies abgeleitet.

- Es muss ein ausreichender Schutz der Wärmedämmplatten vor Beschädigungen auch während der Nutzungsphase gewährleistet sein, z. B. durch das Anbringen einer Vorsatzschale.

Der Antragsteller hat eine Liste der geschulten Fachbetriebe zu führen.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Getzlaff